



**Ruppichteroth**  
Gemeinderatsfraktion

**Bündnis Soziale Gerechtigkeit**

## **Fraktionsgeschäftsordnung**

### **Präambel**

***Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik die eine soziale gerechte Gesellschaft und die Klimaneutralität unserer Gemeinde, in einem übersehbaren Zeitraum, anstrebt Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die Mitglieder der Fraktion bekennen sich zu diesen gemeinsamen Grundsätzen.***

### **§ 1 Bezeichnung und Sitz**

- (1) Die Fraktion führt die Bezeichnung „Fraktion Bündnis soziale Gerechtigkeit in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ruppichteroth (BSG – Ruppichteroth)“
- (2) Die Fraktion hat ihren Sitz an der Wohnanschrift bei dem amtierenden Fraktionsvorsitzenden.

### **§ 2 Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion**

- (1) Mehrere Gemeindevertreter im Rat der Gemeinde Ruppichteroth bilden die BSG-Fraktion; sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Die Fraktion kann weitere Gemeindevertreter/-innen durch Beschluss aufnehmen.
- (3) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Rat der Gemeinde und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieses Statuts.
- (4) Die Fraktion räumt sachkundigen Bürgern/innen und deren Vertretern/ innen für Sachentscheidungen das Stimmrecht ein. Nicht stimmberechtigt sind die sachkundigen Bürger/innen und die Vertreter/innen bei Wahlen, Abwahlen,

Verfahrensfragen und der Ausübung von Minderheitenrechten im Rat. Sachkundige Einwohner/innen sind auch bei Sachentscheidungen nicht stimmberechtigt.

- (5) Die Fraktionssitzungen sind öffentlich. Personen können zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss der Fraktion beratend hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen entscheidet die Fraktion.
- (6) Personen, die nicht Fraktionsmitglieder sind, können bei der Behandlung vertraulicher Angelegenheiten im Sinne des § 30 GO NW nicht mitwirken. Dies betrifft z.B. Besprechungen nicht-öffentlicher Angelegenheiten aus Tagesordnungen von Sitzungen.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch
  1. Ablauf der Wahlperiode,
  2. Tod,
  3. Mandatsniederlegung,
  4. Schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Fraktion oder
  5. Ausschluss
- (2) Ein Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion. Er ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist und ihm/ihr zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gegeben worden ist.

### **§ 4 Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in**

- (1) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in für 12 Monate. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Gemeindevertreter.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und nach außen. Der/die Stellvertreter/in unterstützt und vertritt den/die Vorsitzende/n.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (4) Eine vorzeitige Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion. Sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist und ihm/ihr zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gegeben worden ist.

### **§ 5 Pflichten der Fraktionsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Rat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es

den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind Fraktionsmitglieder in erhöhtem Maß gehalten dem Mehrheitsbeschluss der Fraktion zu folgen.
- (3) Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet an den Sitzungen der Fraktion, ihrer Arbeitskreise, des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Bürger/innen mit Ausnahme der Ratssitzungen. Eine Verhinderung ist dem/der Fraktionsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in und dem Ratsbüro rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionsmitglieder berichten dem/der Vorsitzende/n oder dem/der Stellvertreter/in, sowie ggf. den anderen Gemeindevertretern zeitnah aus den jeweiligen Ausschusssitzungen.
- (5) Bei Absprachen von Fraktionsmitgliedern untereinander oder mit nicht-Mitgliedern, die die Fraktion betreffen, ist der/die Fraktionsvorsitzende unmittelbar zu informieren. Ebenso informiert der/die Fraktionsvorsitzende die Fraktion.
- (6) Fraktionsmitglieder müssen sicherstellen, dass dem Fraktionsvorsitzenden eine funktionsfähige E-Mail-Adresse von ihnen vorliegt und regelmäßig, sowie zeitnah auf neue elektronische Post überprüfen.

## **§ 6 Arbeitskreise**

Für die Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen können Arbeitskreise gebildet werden.

## **§ 7 Einberufung der Fraktionssitzungen**

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion laden die gewählten Gemeindevertreter ein.
- (2) Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Ratssitzung. Der/die Vorsitzende lädt nach Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muss der/die Vorsitzende umgehend eine Fraktionssitzung einberufen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen der Fraktion erfolgt durch rechtzeitigen Versand per E-Mail. Im Falle des § 11 Abs. (2) und anderen Fällen von besonderer Bedeutung erfolgt die Einladung zusätzlich schriftlich per Briefpost mit einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Bei außergewöhnlichen Situationen, wie z. B. der Corona-Pandemie, kann nach Rücksprache des/der Vorsitzenden mit den Gemeindevertretern eine Fraktionssitzung entfallen. Sollten wichtige Themen eine Sitzung dennoch notwendig machen, so sollte diese in kleinstmöglichem Kreis, aber mit den betroffenen sachkundigen Bürgern/innen und Einwohner/innen abgehalten werden. Eine Videokonferenz ist in einem solchen Falle einer Präsenzveranstaltung ggf. vorzuziehen.

## **§ 8 Tagesordnung**

Bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt der/die Vorsitzende Vorschläge einzelner Fraktionsmitglieder.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

## **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in diesem Statut nichts anderes geregelt ist.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim gewählt werden.

## **§ 11 Anträge und Anfragen**

- (1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat oder seine Ausschüsse sind mit dem Fraktionsvorsitzenden und dem/der Sprecher/in im jeweiligen Fachausschuss abzustimmen.
- (2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht in einer Fraktionssitzung beraten werden können, sind soweit möglich vor Einbringung dem/der Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Bürger/innen, Einwohner/innen und deren Vertreter/innen gelten diese Regelungen entsprechend.

## **§ 12 Protokoll**

- (1) Über den Verlauf von Fraktionssitzungen und insbesondere über das Ergebnis von Abstimmungen in der Fraktion wird ein Protokoll geführt, das von jedem Fraktionsmitglied eingesehen werden kann. Es wird allen Mitgliedern der Fraktion per E-Mail zugeschickt. Das Protokoll erstellt der/die Fraktionsvorsitzende.
- (2) Stellt ein Fraktionsmitglied den Antrag, dass seine Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es dies schriftlich zu formulieren. Der/die Schriftführer/in nimmt sie als Anlage zur Urschrift des Protokolls.

### **§ 13 Finanzangelegenheiten**

- (1) Über Finanzangelegenheiten der Fraktion entscheidet der/die Vorsitzende bis zu einem Betrag von 100 Euro.
- (2) Zur Abwicklung Ihrer Finanzgeschäfte führt die Fraktion ein Konto unter dem Namen "BSG-Ratsfraktion". Zur Eröffnung und der Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden berechtigt.
- (3) Der/die Fraktionsvorsitzende erstellt jährlich einen Kassenbericht und berichtet der Fraktion.

### **§ 14 Annahme und Änderung des Statuts**

- (1) Das Statut wird mit einfacher Mehrheit der Gemeindevertreter/innen beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Eine Änderung des Statuts ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mehr als die Hälfte der Gemeindevertreter/innen stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmt. Die Änderung des Statuts tritt erst in der folgenden Fraktionssitzung in Kraft.

***Ruppichtheroth, 24. November 2022***



---

**Hans-Ralf Voigt**

**Fraktionsvorsitzender**